

---

## Energieverordnung <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 20. Dezember 2016)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

### I.

Die Energieverordnung vom 16. Februar 2010<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 30** Abs. 2, 3, 4 und 5

<sup>2</sup> Es werden nur solange Förderbeiträge bezahlt, wie Mittel aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe dem Kanton zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die Förderbedingungen basieren auf dem harmonisierten Fördermodell (HFM 2015) der Kantone.

<sup>4</sup> Öffentliche Bauten von Bund und Kanton sind nicht förderbeitragsberechtigt. Abs. 5 wird aufgehoben.

#### **§ 31** Überschrift, Abs. 2 bis 4 (neu)

##### Beitragsgesuch

<sup>2</sup> Der Kanton ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern oder eine Kontrolle vor Ort durchzuführen. Sollte der Förderbeitrag aufgrund falscher Angaben gewährt worden sein, kann der Kanton den Beitrag zurückfordern (inklusive Verrechnung eines angemessenen Aufwands).

<sup>3</sup> Die Energiefachstelle teilt dem Gesuchsteller das Resultat der Prüfung schriftlich mit. Der Gesuchsteller kann innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

#### **§ 32** Beitragsberechtigung a) Gebäudehülle

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (HFM 2015, M-01) gemäss Anhang 11.

<sup>2</sup> Der Aktionsbonus wird nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ausbezahlt.

#### **§ 33** b) Energieberatung

Der Kanton fördert die energetische Gebäudeanalyse (Vor-Ort-Energieberatung) mit einem Pauschalbeitrag gemäss Anhang 12.

#### **§ 34** Beitragsbedingungen

<sup>1</sup> Förderberechtigt sind Gebäude, welche vor dem 1. Januar 2000 rechtskräftig bewilligt worden sind.

<sup>2</sup> Kleinprojekte mit einem resultierenden Förderbeitrag unter Fr. 3 000.-- werden nicht gefördert. Ausgenommen sind Energieberatungen.

---

<sup>3</sup> Vermieter sind zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieteinschaft verpflichtet.

## **Anhang 11**

### *Förderbeiträge an Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen gemäss § 32*

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (HFM 2015, M-01)

Fr. 40.--/m<sup>2</sup> wärmegeämmtes Bauteil

Fr. 20.--/m<sup>2</sup> Aktionsbonus pro wärmegeämmtes Bauteil

Es gelten folgende Förderbeitragsbedingungen:

- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt;
- Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich:  $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ );
- U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens  $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$  betragen;
- Für „geschützte“ Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden;
- GEAK Plus ab Fr. 10 000.-- Förderbeitrag pro Antrag.

## **Anhang 12**

### *Förderbeitrag Energieberatung gemäss § 33*

Beitrag an die Energieberatung mit Bericht und Begehung vor Ort

für alle Gebäudekategorien

Fr. 300.--

## **II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwyz, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates:  
Othmar Reichmuth, Landammann  
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

<sup>1</sup> GS 24-94.

<sup>2</sup> SRSZ 420.100.

<sup>3</sup> SRSZ 420.111.